

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

## **I. Hilfsangebote der Bayerischen Staatsregierung für Unternehmen**

### **• Corona-Hotline des Bayerischen Wirtschaftsministeriums für Unternehmen:**

Tel.: 089 - 2162 2101 oder E-Mail: coronavirus-info@stmwi.bayern.de

Die Hotline ist erreichbar von Montag bis Donnerstag: 07:30–17:00 Uhr, Freitag: 07:30–16:00 Uhr

### **• Maßnahmenpaket vom 16.03.2020:**

#### **1. Kredit- und Risikoübernahmen des Landesförderinstituts des Freistaats Bayern (LfA):**

Die LfA erhält einen zusätzlichen Bürgschaftsrahmen von 500 Millionen Euro. Die Ausfallbürgschaften werden auf bis zu 90 % erhöht.

Folgendes wird durch die LfA angeboten:

- Universalkredit
- Akutkredite
- Bürgschaften

Ansprechpartner: Förderberatung unter Telefon: 089 - 2124 1000 oder per E-Mail: info@lfa.de

#### **2. Bayernfonds:**

Im absoluten Notfall kann sich der Freistaat an Unternehmen beteiligen, um Betriebe am Laufen zu erhalten. Die Ausgestaltung ist aktuell noch in Arbeit.

#### **3. Soforthilfe:**

Unternehmen, die unmittelbar in Not geraten sind, wie Betriebe der Gastronomie oder auch Kulturschaffende, erhalten unbürokratisch eine Soforthilfe. Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.

Höhe der Soforthilfen:

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro, bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro, bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro, bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Es handelt sich nicht um ein Darlehen, die Beträge müssen also NICHT zurückgezahlt werden.

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

Verfahren:

Anträge können online gestellt werden <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Für die Oberpfalz zuständiger Ansprechpartner:

Regierungsbezirk Oberpfalz - [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de)

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Tel: 0941 5680-1141, E-Mail: Corona-Soforthilfe-fuer-Unternehmen@reg-opf.bayern.de

**II. Hilfsangebote der Bundesregierung für Unternehmen**

- **Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:**

Tel.: 030 - 18615 1515

Die Hotline ist erreichbar von Montag bis Freitag: 09:00-17:00 Uhr

Informationen zum Hilfsangebot für Unternehmen außerdem online unter

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

- **Soforthilfen**

Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe erhalten unbürokratisch eine Soforthilfe, wenn sie wirtschaftliche Schwierigkeiten (Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass) infolge der Corona-Pandemie nachweisen können. Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Schadenseintritt nach dem 11. März 2020 erfolgt sein muss.

Höhe der Soforthilfen:

- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente): Einmalzahlung von bis zu 9.000 € für 3 Monate (nicht zurückzuzahlen)
- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente): Einmalzahlung von bis zu 15.000 € für 3 Monate (nicht zurückzuzahlen)

Die Antragsstellung soll möglichst elektronisch erfolgen; Details zur konkreten Antragsstellung liegen noch nicht vor; Aktualisierte Informationen werden bereitgestellt unter

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

- **Grundsicherung**

Selbstständige erhalten leichter Zugang zur Grundsicherung, um Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaustausfall zu sichern. Für sechs Monate müssen Antragsstellerinnen und Antragssteller weder ihre Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten. Die Anträge auf Grundsicherung werden vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt nachträglich.

Details zur konkreten Antragsstellung liegen noch nicht vor; Aktualisierte Informationen werden bereitgestellt unter

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

- **Maßnahmenpaket vom 13.03.2020**

1. Kurzarbeitergeld

Erleichterte Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld:

- Kurzarbeitergeld kann beantragt werden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten von einem Arbeitsausfall betroffen sind (bisher: 1/3 der Beschäftigten).
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter.
- Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit.

Ansprechpartner: Arbeitsagenturen vor Ort; Tel.: 0800 4 5555 20 – Die Hotline ist erreichbar von Montag bis Freitag: 08:00 bis 18:00 Uhr. Kurzarbeitergeld kann auch online beantragt werden.

Mehr Informationen außerdem online unter

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

2. Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen

Steuerzahlungen können gestundet und Steuervorauszahlungen herabgesetzt werden.

Ansprechpartner: Die örtlich zuständigen Finanzämter. Kontaktdaten unter

<https://www.finanzamt.bayern.de/>

Weitergehende Informationen und der Antrag zum Download unter

[https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere\\_Themen/Coronavirus/default.php?f=Schwabach&c=n&d=x&t=x](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/default.php?f=Schwabach&c=n&d=x&t=x)

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

Darüber hinaus wird bis zum 31. Dezember 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

### 3. Milliarden-Schutzschirm für Unternehmen und Betriebe

Die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen, etwa die KfW- und ERP-Kredite, wurden ausgeweitet. Die KfW hat zudem ein Sonderprogramm 2020 mit erhöhter Risikotoleranz aufgelegt.

#### Ansprechpartner:

- Hausbank
- KfW – Förderberatung unter Tel.: 0800 5 39 90 00 (Montag bis Freitag: 08:00-18:00 Uhr)

Mehr dazu auch unter

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro. Weitere Anpassungen: Erhöhung des Risikoanteils des Bundes bei den Bürgschaftsbanken um 10%; Erhöhung der Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken auf 50%.

#### Ansprechpartner:

- Hausbank
- Bürgschaftsbank Bayern GmbH, Tel.: 089-54 58 57-0, E-Mail: [info@bb-bayern.de](mailto:info@bb-bayern.de); Anfragen für Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Millionen Euro können auch über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/> gestellt werden

Für Bürgschaften, die über einen Betrag von 2,5 Millionen Euro hinausgehen sind die Länder bzw. deren Förderinstitute zuständig (in Bayern: LfA Förderbank Bayern). Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Millionen Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Außerhalb dieser Regionen beteiligt sich der Bund an der Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Millionen Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent.

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

### **III. Hilfsangebote der Stadt Weiden**

- **Corona-Hotline der Stadt Weiden**

Tel.: 0961-81-3838

Die Hotline ist für nicht-medizinische Fragen täglich von 08:00 bis 18:00 Uhr erreichbar

Im Übrigen sind sämtliche Behörden wie bisher per E-Mail, per Post oder telefonisch zu erreichen

- **Einige wichtige Maßnahmen**

1. Sperrungen ausgesetzt

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i. d. OPf. wird keine Sperrungen bei den Energiesparten Strom und Gas veranlassen.

2. Stundung von Gewerbesteueransprüchen

Forderungen können auf Antrag befristet zinsfrei gestundet werden für Anträge, die bis 31.12.2020 gestellt werden. Die Stundung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von 3 Monaten ohne besondere Nachweise über die aktuelle Liquiditäts- und Geschäftslage des Unternehmens. Eine erhebliche Härte ist anzunehmen.

3. Sport- und Kulturvereine

Die Vereine werden gebeten, sich schriftlich an die Stadtverwaltung zu wenden, soweit die aktuelle Situation zu außergewöhnlichen Belastungen führt. Eine entsprechende Vorlage in den Gremien kann erfolgen, sobald es die Lage erlaubt. Über eine etwaige freiwillige Leistung durch den städtischen Haushalt entscheidet der Stadtrat.

Aktuelle Informationen stellt die Stadt Weiden auch online unter <https://www.weiden.de/> zur Verfügung.

### **IV. Coronahilfe Weiden**

Die Coronahilfe Weiden ist ein Team aus Ärzten, Fachleuten und Verantwortungsträgern, das Helfer und Hilfesuchende miteinander vernetzt und Informationen zu dem Coronavirus zur Verfügung stellt.

Erreichbar ist die Coronahilfe Weiden per Telefon & WhatsApp: 0151 62745822 sowie per E-Mail: [info@coronahilfe-weiden.de](mailto:info@coronahilfe-weiden.de). Außerdem wurde ein Bürgerbüro in der Schulgasse 15 in Weiden eingerichtet (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 09:00-17:00 Uhr)

Mehr Informationen unter

<https://www.coronahilfe-weiden.de/>

sowie bei Facebook und Instagram

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

#### **V. Weiteres Informationsangebot / weitere Kontakte**

- Bei akuten Corona-Symptomen: Hotline der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns Tel.: 116 117
- Bei medizinischen Rückfragen: Bürgertelefon der ILS Nordoberpfalz Tel.: 0961 19 222
- Informationsseite des Bayerischen Innenministeriums zum Coronavirus (mit FAQ zu den Ausgangsbeschränkungen):  
<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/>
- Seite des Bundesgesundheitsministeriums mit tagesaktuellen Informationen zum Coronavirus:  
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- Informationsseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu Arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Fragen:  
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>
- Informationsseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Coronavirus:  
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

#### **VI. Update 25.03.2020: Informationen zum Grenzverkehr mit Tschechien ab 26.03.2020 – 0.00 Uhr**

Tschechien hat am 23.03.2020 verkündet, keine Einreisen mehr für deutsche Staatsbürger zuzulassen. Tschechischen Staatsbürgern ist es wiederum verboten, in Risikoländer – darunter Deutschland – zu reisen.

Es gibt Ausnahmen: Lkw-Fahrer, Piloten und andere Personen, die Lebensmitteln liefern. Der internationale Warenverkehr ist bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung weiterhin möglich. Die Maßnahmen gelten vorerst bis Mitte April, es können aber durchaus neue Regelungen zwischenzeitlich in Kraft treten, die Verlängerungen beinhalten.

**Update 26.03.2020:** Weitere Ausnahme für Berufspendler im Gesundheitswesen, bei sozialen Diensten und grundlegenden Bestandteilen des integrierten Rettungssystems → Diese dürfen die Grenze weiter täglich überschreiten. Benötigt wird eine Bestätigung über die Ausübung einer grenzüberschreitenden Beschäftigung in einem der genannten Bereiche.

Konkret heißt das für den Großteil der tschechischen Berufspendler, die täglich nach Deutschland fahren:

- Die Pendler können die Grenzen Deutschlands nur noch in Abständen von mindestens 21 Tagen überschreiten (d.h. sie müssen mindestens 21 Tage in Deutschland verbringen). Damit müssen sich die Pendler eine Unterkunft für den mehrwöchigen Arbeitsaufenthalt in Deutschland organisieren. (Die Ausreise aus Tschechien kann nach der neuen Regelung auch an jedem beliebigen späteren Tag nach dem 26.03.2020 erfolgen, d.h. die Pendler müssen nicht am 26.3. ausreisen.)

Hinweis: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Gewähr und keine Haftung übernommen

- Nach der Rückkehr in die Tschechische Republik müssen die Pendler zudem eine 14-tägige Quarantäne einhalten (häusliche Quarantäne), diese müssen sie sich von ihrem Arzt bescheinigen lassen.
- Nach der Quarantäne dürfen die Pendler wieder für 21+ Tage nach Deutschland zur Arbeit ausreisen, allerdings müssen sie an der Grenze der Polizei eine Bestätigung vorlegen, dass sie die 14-tägige Quarantäne eingehalten haben.
- Die Pendler müssen die Regel der 100 km Entfernung von der Staatsgrenze nicht mehr einhalten. Wenn sie jedoch weiter als 100 km von der Grenze arbeiten, dürfen sie nur über die sieben Hauptübergänge mit dem 24/7 Regime die Grenze passieren. Nur solche Grenzpendler, deren Arbeitsort innerhalb von 100 km von der Grenze entfernt liegt, dürfe zusätzlich die sog. Grenzübergänge für Pendler (5.00-23.00) für das Überqueren der Grenze benutzen.
- Die Pendler müssen auch weiterhin die Bestätigung für grenzüberschreitende Pendler mitführen (der Text über die 100 km Entfernung wird nicht mehr berücksichtigt).
- Die Pendler müssen nicht das Buch für grenzüberschreitende Pendler mitführen (für die Stempel der Polizei), das Buch wird von der Polizei in elektronischer Form geführt und verwaltet.

Ansprechpartner: Experten-Hotline der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, Tel.: 0941 5694-1  
Erreichbarkeit per E-Mail: [corona@regensburg.ihk.de](mailto:corona@regensburg.ihk.de)

Umfassende Informationen, Formulare und Beratung zum Grenzverkehr mit Tschechien bietet die IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim unter

<https://www.ihk-regensburg.de/service/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen/coronavirus-massnahmen-in-tschechien-4727712#titleInText0>